

Neue Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute (Basel II)

Basel II stellt die bedeutendste Änderung des Bankenaufsichtsrechts seit Ende der achtziger Jahre dar. Am 26. Juni 2004 haben die Notenbankgouverneure der Zehnergruppe (G10) und die Leiter der Aufsichtsbehörden dieser Länder der vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgelegten Rahmenvereinbarung über die neue Eigenkapitalempfehlung für Kreditinstitute (Basel II) zugestimmt. Nach über fünfjährigen Beratungen ist damit ein bedeutender Meilenstein in der internationalen Harmonisierung der bankenaufsichtlichen Vorschriften erreicht worden.

Wesentliches Ziel der neuen Regelungen ist es, die Kapitalanforderungen an Banken stärker als bisher vom eingegangenen Risiko abhängig zu machen sowie neuere Entwicklungen an den Finanzmärkten und im Risikomanagement der Institute zu berücksichtigen. Weitere Schwerpunkte liegen in der Vorgabe von Grundprinzipien für die qualitative Bankenaufsicht sowie einer Erweiterung der Offenlegungspflichten zur Stärkung der Marktdisziplin.

Parallel zu den Arbeiten des Baseler Ausschusses hat die EU-Kommission zur Umsetzung der Baseler Vorschläge in europäisches Recht am 14. Juli 2004 Richtlinienvorschläge vorgelegt; die Beratungen im Ecofin-Rat und im Europäischen Parlament sollen möglichst in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Ziele der überarbeiteten Eigenkapitalregelungen

*Überarbei-
tungsbedarf
von Basel I*

Die zurzeit geltenden internationalen Eigenkapitalregelungen für Banken, der so genannte Basel-I-Akkord von 1988, sind bereits Mitte der neunziger Jahre in die Kritik geraten. Wesentlicher Grund hierfür ist die von Seiten der Aufsicht vorgegebene, wenig differenzierende Berechnung der Kapitalanforderungen auf Kreditrisiken, mit der das tatsächliche Risiko oft nur unzureichend abgebildet wird. Hinzu kommt, dass in diesem Regulierungsrahmen neuere Finanzinstrumente und Methoden zur Kreditrisikosteuerung kaum berücksichtigt werden. Auch entspricht die Ausrichtung der Eigenkapitalanforderungen allein an Kredit- und Marktpreisrisiken nicht dem tatsächlichen Risikoprofil einer Bank.

*Bandbreite
zugelassener
Risikomess-
verfahren*

Mit Basel II sollen diese Schwächen soweit wie möglich beseitigt werden. Die bankenaufsichtliche Risikomessung wird sich stärker an die Risikosteuerungsmethoden der Banken annähern. Bandbreite und Entwicklungsstand der angewandten Risikomessmethoden sind jedoch bei den einzelnen Banken sehr unterschiedlich. Basel II trägt dieser Tatsache durch ein evolutionäres Konzept unterschiedlich fortgeschrittener Verfahren Rechnung: Für die drei zentralen Risikobereiche der Kreditinstitute, das Kreditrisiko, das Marktpreisrisiko und das operationelle Risiko, stehen künftig wahlweise sowohl standardisierte Erfassungskonzepte als auch feinere bankeigene Verfahren und Modelle zur Verfügung. Die genaueren Verfahren der Risikomessung führen zu

Erleichterungen bei den Kapitalanforderungen.

Die bankenaufsichtliche Erfahrung hat im Übrigen gezeigt, dass Eigenkapitalanforderungen, so wertvoll sie als Puffer für Verluste und als Risikobegrenzungsnormen auch sind, für sich allein keine hinreichende Gewähr für die Solvenz einer Bank darstellen. Der Baseler Ausschuss ergänzt die Mindestkapitalanforderungen deshalb um eine intensiviertere qualitative Bankenaufsicht (Säule II). Dies führt für Deutschland unter anderem zu einer Ausweitung der Prüfungstätigkeit „vor Ort“, die hauptsächlich von der Bundesbank durchgeführt werden wird. Entscheidend ist, das Gesamtrisiko eines Instituts und die wesentlichen Einflussfaktoren auf dessen Risikosituation zu identifizieren und bankenaufsichtlich zu würdigen. Darüber hinaus ist die Erweiterung der Offenlegungspflichten der Institute vorgesehen, um die disziplinierenden Kräfte der Märkte komplementär zu den regulatorischen Anforderungen zu nutzen (Säule III).

*Stärkung von
qualitativer
Bankenaufsicht
und Markt-
transparenz*

Säule I: Mindestkapitalanforderungen

Herzstück der neuen Baseler Rahmenvereinbarung sind die quantitativen Eigenkapitalanforderungen, die sich aus unterschiedlich komplexen Verfahren zur Messung der relevanten Risiken ergeben.

Standardansatz Kreditrisiko

Im Standardansatz für die Bemessung des Kreditrisikos hängen die Risikogewichte für Forderungen an Staaten, Banken und Unter-

Standardansatz

nehmen (einschl. Versicherungen) von der Einschätzung aufsichtlich anerkannter,¹⁾ externer Bonitätsbeurteilungsagenturen ab. Je nach Höhe der externen Beurteilung erhalten geratete Forderungen ein Risikogewicht von 0 %, 20 %, 50 %, 100 % oder 150 %. Ungeratete Forderungen werden mit 100 % gewichtet.²⁾

Forderungen an Banken

Bei Forderungen an Banken wird der Ansatz, das Risikogewicht in Abhängigkeit vom externen Rating der Banken selbst zu bestimmen, in der so genannten Option 2 abgebildet. Abweichend hiervon besteht jedoch auch die Möglichkeit, das Risikogewicht aus der Beurteilung des Sitzstaates der jeweiligen Bank abzuleiten (Option 1). Banken werden dabei grundsätzlich eine Kategorie schlechter als der Sitzstaat eingestuft. Diese Option ist insbesondere aus Sicht kleiner und mittlerer Banken vorteilhaft, könnte sich doch sonst deren geringe Ratingabdeckung negativ auf ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken. Banken mit Sitz in Deutschland erhalten dabei – wie bisher – ein Risikogewicht von 20 %.

Forderungen an Unternehmen

Auch für Unternehmensforderungen ergeben sich gegenüber der derzeitigen Behandlung keine wesentlichen Änderungen bei der geforderten Kapitalunterlegung, weil ungeratete Forderungen wie bisher mit 100 % angerechnet werden. Derzeit verfügen weniger als 100 Unternehmen in Deutschland über eine von einer Ratingagentur veröffentlichte Beurteilung.

Aufsichtliches Privatkundenportfolio

Neu ist das so genannte „aufsichtliche Privatkundenportfolio“, das neben Forderungen gegenüber natürlichen Personen auch Kredite

Risikogewichte im Standardansatz

%

Rating 1)	Staaten	Banken		Nicht-banken
		Option 1	Option 2	
AAA bis AA–	0	20	20	20
A+ bis A–	20	50	50	50
BBB+ bis BBB–	50	100	50	100
BB+ bis BB–	100	100	100	100
B+ bis B–	100	100	100	150
unter B–	150	150	150	150
ohne Rating	100	100	50	100

1 Z. B. Standard & Poor's.
Deutsche Bundesbank

an kleine Unternehmen umfasst. Zuordnungskriterien sind zudem die Art des Kredits (z. B. revolvingende Kredite, Anschaffungsdarlehen etc.) und die Höhe der zusammengefassten Kredite an einen Kreditnehmer von bis zu 1 Mio €. Das einheitliche Risikogewicht in dieser Kategorie beträgt 75 %; dies entspricht einer signifikanten Absenkung der Kapitalanforderung für Retail-Forderungen. Dem aufsichtlichen Privatkundenportfolio kann voraussichtlich ein erheblicher Teil aller deutschen Unternehmen mit ihren Krediten zugeordnet werden.

1 Die nationalen Aufsichtsbehörden entscheiden darüber, ob die Beurteilungen einer Ratingagentur zur Ableitung der Risikogewichte im Standardansatz geeignet sind.

2 Eine Ausnahme bildet die Option 2 für Forderungen gegenüber Banken, bei der das Risikogewicht für ungeratete Forderungen 50 % beträgt.

Durch Grundpfandrechte besicherte Forderungen

Das Risikogewicht für Forderungen, die durch Grundpfandrechte auf Immobilien, die vom Kreditnehmer bewohnt oder vermietet werden, besichert sind, wurde von 50 % auf 35 % gesenkt. Bei einer Besicherung durch gewerbliche Immobilien ist eine Anrechnung mit 50 % möglich, sofern bestimmte zusätzliche Qualitätsbedingungen erfüllt sind. Die EG-Richtlinie fasst die Zuordnungskriterien für diese Forderungskategorien etwas weiter als die Baseler Rahmenvereinbarung.

Risikogewicht von 150 %

Mit einem erhöhten Risikogewicht von 150 % werden Forderungen belegt, die ein schlechtes externes Rating aufweisen. Weiterhin wird ein 150 %-Risikogewicht angewandt auf den unbesicherten und noch nicht wertberichtigten Teil von Ausleihungen, bei denen der Forderungsschuldner mehr als 90 Tage mit seinen Zahlungen in Verzug ist. Das Risikogewicht kann durch eine Entscheidung der nationalen Aufsicht verringert werden, wenn die gebildeten Einzelwertberichtigungen einen bestimmten Anteil des ausstehenden Forderungsbetrages überschreiten: auf 100 %, wenn die Einzelwertberichtigungen größer als 20 % des ausstehenden Forderungsbetrages sind und auf 50 %, wenn die Einzelwertberichtigungen größer als 50 % des ausstehenden Forderungsbetrages sind.

Der auf internen Ratings basierende Ansatz zur Messung von Kreditrisiken (IRB-Ansatz)

Kreditinstituten wird mit Basel II erstmals die Möglichkeit eingeräumt, die regulatorische Eigenmittelunterlegung für Kreditrisiken mittels bankinterner Verfahren zu bestimmen.

Bankinterne Kreditrisikomodelle, die Diversifikations- und Korrelationseffekte in Portfolios berücksichtigen, werden jedoch aufsichtlich noch nicht zugelassen. Vielmehr wird die Mindesteigenkapitalanforderung grundsätzlich auf Basis der einzelnen Forderungen errechnet und ergibt sich künftig aus aufsichtlichen Risikogewichtsfunktionen. Die Eingangsparameter werden je nach verwendetem Ansatz (Basis-IRB-Ansatz oder fortgeschrittener IRB-Ansatz) teilweise vorgegeben oder von den Banken vollständig geschätzt.

Für die Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen durch bankinterne Ratings benötigen die Kreditinstitute eine aufsichtliche Genehmigung, die nach einem Antrag des Instituts und auf Grundlage einer Vor-Ort-Prüfung durch die Aufsicht erteilt werden kann. Ob bankinterne Ratings eingesetzt werden, ist eine institutseigene Entscheidung. Nach einer ersten Umfrage vom Sommer 2003 geht die deutsche Aufsicht davon aus, dass bis zu 800 Institute einen Antrag auf Zulassung zum IRB-Ansatz stellen werden. Eine erneute Umfrage im Herbst 2004 wird diese Zahlen konkretisieren.

Wie im Standardansatz zur Unterlegung von Kreditrisiken sind auch im IRB-Ansatz verschiedene aufsichtliche Forderungsklassen definiert. Das Schaubild auf Seite 79 zeigt die Unterteilung der Kreditrisikoaktiva in Forderungsklassen.

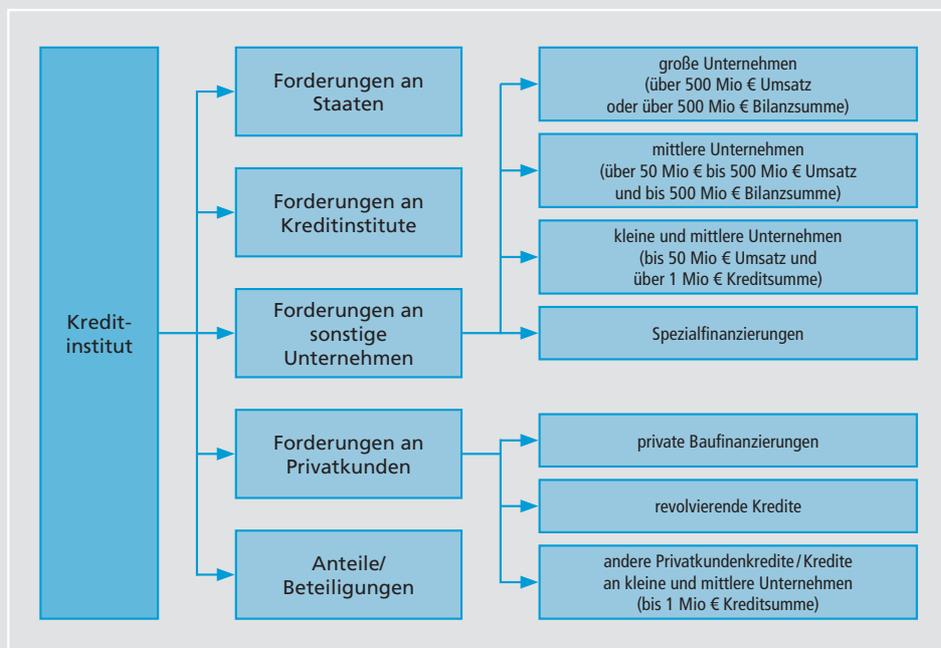
Die Forderungen an Unternehmen und an Privatkunden wurden jeweils in drei Unterklassen unterteilt, für die unterschiedliche Risikogewichtsfunktionen Anwendung finden. Die

Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelanforderung durch bankinterne Methoden

Freiwilligkeit des IRB-Ansatzes

Forderungsklassen im IRB-Ansatz

Forderungsklassen im internen Ratingansatz



Deutsche Bundesbank

Vorgehensweise bei der Definition der Forderungen an Privatkunden auf Baseler und EU-Ebene unterscheidet sich allerdings im Detail. In der Baseler Rahmenvereinbarung werden die drei Unterklassen der Privatkundenkredite direkt definiert. Die EG-Richtlinie definiert demgegenüber zunächst die Forderungsklasse der Privatkundenkredite als alle Kredite an natürliche Personen sowie an kleine und mittlere Unternehmen bis zu einer (konsolidierten) Summe von 1 Mio €, die in der Risikosteuerung ähnlich wie Privatkundenkredite behandelt werden. Erst im zweiten Schritt werden dann die drei Unterklassen definiert:

- Private Baufinanzierungen umfassen alle Privatkundenkredite, die mit einer Hypothek oder Grundschuld auf eine Immobilie besichert sind.

- Revolvierende Kredite sind alle revolvingen, unbesicherten, jederzeit widerrufbaren Kredite an Privatpersonen mit einer Kreditsumme unter 100 000 €.
- Andere Privatkundenkredite umfassen alle übrigen Kredite an Privatpersonen sowie Kredite an Unternehmen, die in die Privatkundenkategorie fallen und nicht mit Grundschulden oder Hypotheken besichert sind.

Durch die zweistufige Abgrenzung der Forderungsklassen innerhalb des Privatkundenportfolios ergeben sich leichte Unterschiede zwischen den Baseler und Brüsseler Regelungen. So würden nach den Baseler Regelungen Kredite an kleine Unternehmen, die mit Grundschulden auf gewerbliche Objekte besichert

sind, der Klasse „Andere Privatkundenkredite“ zugeordnet, da sich die Baseler Definition für private Baufinanzierungen nur auf wohnwirtschaftliche Kredite bezieht. Im Brüsseler Kontext würde der angeführte Beispielkredit hingegen den privaten Baufinanzierungen zugeordnet werden. Die daraus resultierenden Unterschiede bei den Eigenmittelanforderungen sind nach derzeitiger Einschätzung gering. Für die Umsetzung in nationales Recht wird deshalb voraussichtlich nur auf die Abgrenzungskriterien der EG-Richtlinie abgestellt.

*IRB-Basisansatz
und fortgeschrittener
IRB-Ansatz*

Die Eigenmittelunterlegung im IRB-Ansatz ergibt sich bis auf einen Vorfaktor von 8 % als Produkt aus der Forderungshöhe bei Ausfall (Exposure at Default: EAD) und dem Ergebnis der Risikogewichtsfunktion, die von den Risikoparametern Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default: PD), Verlustquote (Loss Given Default: LGD) und effektive Restlaufzeit der Forderung (Maturity: M) abhängt. Innerhalb des IRB-Ansatzes können Kreditinstitute zwischen zwei Stufen wählen, die sich hinsichtlich der bankintern zu schätzenden Parameter und der Mindestanforderungen unterscheiden.

Im IRB-Basisansatz werden bankintern nur die PD pro Ratingklasse für die Kreditnehmer geschätzt. LGD und EAD werden bankenaufsichtlich vorgegeben und sind abhängig von der Art des Produkts sowie von den gestellten Sicherheiten. Die Anrechnung der Sicherheiten folgt für den Basis-IRB-Ansatz im Wesentlichen den Regeln des Standardansatzes. Die Restlaufzeit für Forderungen an Unternehmen, Banken und Staaten ist grund-

sätzlich auf 2,5 Jahre festgesetzt. Nach nationalem Wahlrecht kann jedoch auch die Berücksichtigung der effektiven Restlaufzeit vorgeschrieben werden.

Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz dagegen schätzen die Kreditinstitute alle vier Risikoparameter (PD, LGD, EAD, M) selbst. Das Risikogewicht hängt bei Forderungen an Unternehmen, Banken und Staaten grundsätzlich von der effektiven Restlaufzeit ab. Nach nationalem Wahlrecht kann für Kredite an Unternehmen mit einem Jahresumsatz und einer Bilanzsumme bis jeweils 500 Mio € eine einheitliche Restlaufzeit von 2,5 Jahren verwendet werden.

Der in den zwei Stufen sichtbare evolutionäre Aufbau der Baseler Eigenmittelanforderungen bietet Kreditinstituten die Möglichkeit, ihre Risikomesssysteme schrittweise zu den fortgeschritteneren Ansätzen weiterzuentwickeln. Kleinere Institute, denen eigene Schätzungen von LGD und EAD unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu ambitioniert erscheinen, können dauerhaft den IRB-Basisansatz anwenden. Die wichtige Rolle des IRB-Basisansatzes zeigt sich auch in den Ergebnissen der Umfrage vom Sommer 2003: Von den 800 Instituten, die potenziell den IRB-Ansatz verwenden werden, planen nur circa 30 die Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes.

Kreditinstitute können sich auf der Grundlage historischer Ausfall- und Verlustdaten eine Vorstellung von den „mittleren“ oder „erwarteten“ jährlichen Verlusten im Kreditgeschäft verschaffen. Erwartete Verluste (Expected

*Kalibrierung
auf unerwartete
Verluste
(UL)*

Losses: EL) sind eine kalkulierbare Kostenkomponente des Kreditgeschäfts, die durch Wertberichtigungen und Zinsmargen abgedeckt sein sollte. Regulatorisches Eigenkapital sollte daher nur für unerwartete Abweichungen von den erwarteten Verlusten, die so genannten unerwarteten Verluste (Unexpected Losses: UL), vorgehalten werden. Diese Abweichungen können potenziell groß sein, kommen dafür aber relativ selten vor. Ein typisches Beispiel hierfür ist das gleichzeitige Ausfallen sehr vieler Kreditnehmer in einem Jahr, beispielsweise in einer Rezession. Die Vorgehensweise der reinen UL-Kalibrierung entspricht auch der Bankpraxis bei der Bestimmung des ökonomischen Kapitals.

Der Baseler Ausschuss hat auf Basis der Kommentare zum Dritten Konsultationspapier die Risikogewichte für Forderungen im IRB-Ansatz neu kalibriert und ist dabei dem UL-Konzept gefolgt. Die neuen Risikogewichte sind zusammen mit weiteren theoretischen Grundlagen der UL-Kalibrierung in einem technischen Anhang dargestellt.

*Konsequenzen
der Neu-
kalibrierung*

Die reine UL-Kalibrierung der Risikogewichte im IRB-Ansatz zog zwei wesentliche Konsequenzen nach sich: Erstens ist von den Kreditinstituten nunmehr nachzuweisen, dass sie – obigen Überlegungen folgend – tatsächlich genügend Wertberichtigungen zur Abdeckung der EL gebildet haben. Eine Unterdeckung des EL führt zu einem Kapitalabzug in Höhe der Unterdeckung. Wenn Kreditinstitute mehr Wertberichtigungen bilden, als auf Basis ihrer EL-Berechnungen nötig wären, können die Überschüsse bis zu einer bestimmten Höhe als Ergänzungskapital anerkannt werden.

Zweitens führt die reine UL-Kalibrierung dazu, dass für ausgefallene Kredite kein Kapital mehr vorzuhalten ist. Die Ursache hierfür liegt im Baseler Risikomodel, in dem die LGD als risikolose Konstante eingeht. In der Realität sind ausgefallene Kredite jedoch risikobehaftet, da die tatsächlichen Verwertungserlöse nicht sicher sind. Ausgefallene Kredite sollten daher eine Kapitalunterlegung erhalten, in der insbesondere auch adverse Konjunkturreinflüsse auf die Erlösquoten abgebildet sind.

Eine Lösung wurde darin gefunden, dass Kreditinstitute ihre bankinternen LGD-Schätzungen nicht mehr an historischen ausfallgewichteten Mittelwerten („default-weighted average LGDs“), sondern an konservativen Konjunktur-Szenarien ausrichten sollen. Kreditinstitute sollen eine so genannte „Abschwung“-LGD („downturn LGD“) schätzen, die die vermutlichen Verluste während eines konjunkturellen Abschwungs enthält. Für ausgefallene Kredite entsteht nunmehr eine Kapitalanforderung als Differenz aus der konservativen Abschwung-LGD und der auf die aktuelle Konjunkturlage konditionierten Wertberichtigung.

Technische Details und modelltheoretische Grundlagen beider Konsequenzen der reinen UL-Kalibrierung sind im technischen Anhang erläutert.

In der bankinternen Risikosteuerung sind Abschwung-LGDs bislang kaum verbreitet. Die Aufsichtsbehörden werden daher gemeinsam mit den Banken an der Entwicklung geeigneter Methoden zur bankinternen Bestimmung

*Abschwung-
LGD noch
wenig
verbreitet*

von Abschwung-LGDs arbeiten. Zudem soll untersucht werden, auf welchen nationalen Märkten und für welche Forderungs- und Sicherheitenarten sich mittlere und Abschwung-LGD signifikant voneinander unterscheiden. Für Märkte, Forderungs- und Sicherheitenarten ohne signifikanten Unterschied bleibt die Verwendung erwarteter ausfallgewichteter LGDs weiterhin möglich.

Mindestanforderungen an den IRB-Ansatz

Für die Anwendung des IRB-Ansatzes benötigen Institute, wie bereits erwähnt, eine Genehmigung der Aufsicht. Sie kann auf Antrag der Institute und nach einer Vor-Ort-Prüfung erteilt werden. Dabei wird die Einhaltung qualitativer und quantitativer Mindestanforderungen geprüft. Diese Mindestanforderungen zielen einerseits auf die Verlässlichkeit der bankinternen Schätzungen der Risikoparameter PD, LGD und EAD ab und damit auf eine angemessene Kapitalunterlegung. Beispiele für solche Anforderungen sind die Implementierung einer von Basel und Brüssel einheitlich vorgegebenen Ausfalldefinition oder die Validierung der geschätzten Risikoparameter, zum Beispiel durch Vergleich mit tatsächlich eingetretenen Ausfällen und Verlusten.

Andererseits sollen die Mindestanforderungen sicherstellen, dass die bankinternen Ratingsysteme auch tatsächlich zur Risikosteuerung des betreffenden Instituts verwendet werden. Beispiel hierfür ist die Nutzung der Ratinginformationen zur Limit- und Kompetenzsetzung in den Managementinformationssystemen sowie in einer risikogerechten Deckungsbeitragsrechnung.

Die Mindestanforderungen haben sich seit den zweiten Konsultationspapieren von Basel und Brüssel nicht wesentlich geändert. Sie wurden bereits in einem Aufsatz im Monatsbericht Januar 2003 ausführlich beschrieben.

Kreditinstitute, die den IRB-Ansatz nutzen, sollen in einem überschaubaren Zeitraum alle bedeutenden Forderungsklassen in diesen Ansatz überführt haben. Eine dauerhafte freie Wahl zwischen Standard- und IRB-Ansatz auf Ebene der Forderungsklassen würde potenziell zum „Rosinenpicken“ zwischen den beiden Ansätzen verführen: Institute könnten versucht sein, jeweils den Ansatz zu wählen, der eine geringere Kapitalunterlegung verspricht. Sowohl in der Baseler Rahmenvereinbarung als auch im EG-Richtlinienentwurf ist daher das dauerhafte Verbleiben im Standardansatz prinzipiell nur für Portfolios mit nicht materiellem (sinngemäß bedeutendem) Volumen und Risikogehalt gestattet. Der Kommissionsvorschlag einer EG-Richtlinie geht jedoch weiter. So dürfen Institute nach den vorgesehenen EU-Regelungen Kredite an Staaten und nachgelagerte staatliche Institutionen des Heimatlandes (Länder und Kommunen) dauerhaft aus dem IRB-Ansatz herausnehmen. Zudem wird kleineren Kreditinstituten erlaubt, auch Forderungen an andere Kreditinstitute dauerhaft im Standardansatz zu belassen. Dieses Portfolio mag in kleineren Instituten zwar volumens- und risikoseitig materiell sein; in vielen Fällen wird es jedoch nur wenige materielle Kontrahenten enthalten, so dass die Entwicklung eines Ratingsystems hierfür einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Für größere

*Partielle
Nutzung des
IRB-Ansatzes*

und insbesondere für international tätige Institute ist diese Möglichkeit nicht gegeben.

Erste Ideen zur nationalen Umsetzung der partiellen Nutzung

In ersten Diskussionen mit der Kreditwirtschaft kristallisiert sich heraus, dass im Rahmen der nationalen Umsetzung als Bemessungsgrundlage für die temporäre partielle Nutzung des IRB-Ansatzes sowohl EAD als auch risikogewichtete Aktiva (RWA) herangezogen werden sollen. Institute sollen in den IRB-Ansatz eintreten dürfen, wenn mindestens 50 % ihres Kreditexposures, gemessen in EAD, und 50 % ihres Kreditrisikos, gemessen in RWA, mit von der Aufsicht genehmigten internen Ratings bewertet werden. In Bezug auf die dauerhafte partielle Nutzung für einen Rest („Austrittsschwelle“ aus der Übergangszeit) gibt es noch unterschiedliche Vorstellungen: Die unterschiedlichen Vorschläge der Kreditwirtschaft bewegen sich in einer Spannweite zwischen 3 % und 20 % der EAD/RWA, die dauerhaft im Standardansatz verbleiben dürfen. Die deutsche Aufsicht präferiert derzeit Größenordnungen zwischen 5 % und 8 %.

Kreditrisikominderungstechniken

Anrechenbare Sicherheiten

In Zukunft sollen in der Bankpraxis verwendete Methoden zur Kreditrisikominderung³⁾ in wesentlich stärkerem Maße als bisher offensichtlich anerkannt werden. So können künftig auch mittelstandstypische Sicherheiten wie Forderungsabtretungen und physische Sicherheiten Eigenkapital entlastend angerechnet werden. Das nebenstehende Schaubild liefert eine Übersicht der anerkannten Sicherheiten in den einzelnen Ansätzen für das Kreditrisiko.

Anerkannte Sicherheiten nach Basel II

Standardansatz

- Bargeld
- Gold
- Schuldverschreibungen von Staaten, Banken und sonstigen Unternehmen ab einem bestimmten Mindestrating
- Bankschuldverschreibungen ohne Rating, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden
- Aktien
- Anteile an Investmentfonds
- Realsicherheiten

Einfacher IRB-Ansatz

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- sonstige, von der nationalen Aufsicht anerkannte Sicherheiten

Fortgeschrittener IRB-Ansatz

- keine Beschränkung des Kreises der anerkannten Sicherheiten, soweit das Kreditinstitut verlässliche Schätzungen zur Werthaltigkeit der Sicherheiten vorweisen kann

Deutsche Bundesbank

Bei der Anrechnung von finanziellen Sicherheiten stehen den Banken zwei Ansätze zur Verfügung. Im einfachen Ansatz wird für den besicherten Teil des Kredits das Risikogewicht des Kreditnehmers durch das der jeweiligen Sicherheit ersetzt. Im umfassenden Ansatz⁴⁾ wird der Forderungsbetrag um den angepassten Wert einer Sicherheit reduziert. Dabei werden mögliche Wertänderungen von Forderung und Sicherheit im Zeitablauf durch die Anwendung von Zu- und Abschlägen („Haircuts“) berücksichtigt. Diese Haircuts hängen unter anderem von der Art der Sicherheit, der angenommenen Haltedauer der zu Grunde

Zwei Ansätze zur Anrechnung von finanziellen Sicherheiten

³ Dazu zählen finanzielle und physische Sicherheiten, Forderungsabtretungen, Garantien, Kreditderivate, Nettingvereinbarungen für Bilanzpositionen und Nettingvereinbarungen für außerbilanzielle Geschäfte.

⁴ Banken, die einen IRB-Ansatz wählen, steht nur der umfassende Ansatz zur Verfügung.

liegenden Transaktion und der Neubewertungsfrequenz ab. Banken können aufsichtlich vorgegebene Haircuts verwenden, es besteht jedoch auch die Möglichkeit, bank-eigene Schätzungen der Haircuts⁵⁾ vorzunehmen.

Netting von Wertpapierpensionsgeschäften

Bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften, die unter eine gemeinsame Nettingvereinbarung mit einem Kontrahenten fallen, ist es Banken zukünftig gestattet, alternativ zum umfassenden Ansatz eigene Value-at-Risk-Schätzungen (VaR) vorzunehmen. Voraussetzung dafür ist eine aufsichtliche Anerkennung des verwendeten VaR-Modells. Untersuchungen haben gezeigt, dass dadurch die Kapitalanforderungen für diese Art von Transaktionen signifikant sinken.

Sicherheiten im IRB-Basisansatz

Im IRB-Basisansatz werden Sicherheiten über eine Reduzierung der LGD angerechnet. Bei anerkannten finanziellen Sicherheiten wird die LGD für den abgesicherten Teil des Kredits auf 0 % verringert. Der angepasste Wert der Sicherheit wird dabei nach den Regelungen des Standardansatzes bestimmt. Für die übrigen Sicherheiten erfolgt – im Vergleich zum dritten Konsultationspapier – eine Absenkung der LGD bis zu 35 % (bei Forderungsabtretung und Realsicherheiten) beziehungsweise bis zu 40 % (bei sonstigen Sicherheiten). Bei diesen Sicherheitenarten wird zusätzlich eine Übersicherung von 125 % (Forderungsabtretung) beziehungsweise 140 % (Real- und sonstige Sicherheiten) gefordert.

Garantien und Kreditderivate

Garantien⁶⁾ und Kreditderivate werden wie bisher dadurch angerechnet, dass dem besicherten Kredit das (niedrigere) Risikogewicht

des Garantiegebers zugeordnet wird (Substitutionsansatz). Dabei ist der Kreis der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber erweitert worden: Als Sicherungsgeber anerkannt werden künftig alle Staaten und Banken mit einem niedrigeren Risikogewicht als der Kreditnehmer sowie Nichtbanken ab einem Mindestrating von A– (beziehungsweise einer bestimmten Höchst-PD im IRB-Basisansatz). Weiterhin werden nun auch bestimmte staatliche Rückbürgschaften anerkannt.

Neu ist zudem, dass Sicherheiten und Garantien auch dann als risikomindernd berücksichtigt werden, wenn eine Laufzeitinkongruenz von zu Grunde liegendem Kredit und Sicherungsinstrument vorliegt. Das Ausmaß der Risikominderung hängt dabei vom Verhältnis aus der Restlaufzeit der Absicherung und der Restlaufzeit des Kredits ab. Die Absicherung muss eine ursprüngliche Laufzeit von mindestens einem Jahr und eine Restlaufzeit von mindestens drei Monaten aufweisen.

Anerkennung von laufzeitinkongruenten Absicherungen

Verbriefungen

Die Verbriefung von Forderungen (Securitisation) ist eines der am dynamischsten wachsenden Geschäftsfelder deutscher und internationaler Banken, das gleichzeitig durch eine hohe Komplexität gekennzeichnet ist. Mit dem neuen Baseler Rahmenwerk wird erstmals ein international harmonisierter Standard für die bankenaufsichtliche Behandlung dieser Geschäfte geschaffen. Die Moti-

Schaffung einheitlicher internationaler Standards

⁵ Bankeigene Haircut-Schätzungen werden anerkannt, wenn bestimmte qualitative und quantitative Mindestanforderungen erfüllt sind.

⁶ Dazu zählen auch Bürgschaften, sofern sie die Mindestanforderungen für Garantien erfüllen.

vation zur Eigenkapitalarbitrage, die in der Vergangenheit ein wesentlicher Beweggrund für Forderungsverbriefungen war, wird deutlich vermindert, und Risikosteuerungs- und Refinanzierungsaspekte werden stärker in den Vordergrund treten.

*Prinzip des
signifikanten
Risikotransfers*

Eine Eigenkapitalentlastung bei einer Bank, die eigene Forderungen verbrieft (Originator), setzt einen wirksamen und signifikanten Risikotransfer voraus. Der Umfang des Rückbehalts von Verbriefungspositionen durch den Originator ist – bis auf die Forderung des signifikanten Risikotransfers – nicht explizit limitiert. Dadurch wird die notwendige Flexibilität für eine an der ökonomischen Wirkung einer Transaktion orientierte regulatorische Auslegung geschaffen. Die operationellen Anforderungen für die bankenaufsichtliche Anerkennung des Risikotransfers sind im Standardansatz und im IRB-Ansatz für Verbriefungen identisch. Bei der Frage der Kapitalunterlegung für von Originatoren oder Investoren gehaltenen Verbriefungspositionen wird hingegen differenziert, um den unterschiedlichen Kenntnissen und Erfahrungen der einzelnen Institute im Risikomanagement angemessen Rechnung zu tragen.

*Standardansatz
für Verbriefungs-
positionen*

Der Standardansatz für Verbriefungspositionen folgt prinzipiell der Unterlegungssystematik des allgemeinen Standardansatzes für die Unterlegung von Kreditrisiken. Allerdings werden für Tranchen mit einem externen Rating schlechter als Baa3 höhere Risikogewichte angesetzt, und für ungeratete Positionen ist grundsätzlich ein Kapitalabzug (je hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital) vorgesehen. Diese konservativere Vorgehens-

weise berücksichtigt die hohe Risikokonzentration in nachrangigen Verbriefungspositionen und vermeidet Anreize, bei bonitätschwächeren Tranchen bewusst auf ein externes Rating zu verzichten.

Der IRB-Ansatz für Verbriefungen weicht von der Systematik der allgemeinen Regelungen für die Kreditrisikounterlegung im IRB-Ansatz ab, da keine bankeigenen Schätzungen von tranchenspezifischen PDs, LGDs und so weiter berücksichtigt werden. Demzufolge gibt es auch keine Unterscheidung in einen Basis- und einen fortgeschrittenen Ansatz für Verbriefungen. Es stehen drei Methoden zur Ermittlung der Kapitalanforderung für eine Verbriefungsposition zur Verfügung: der auf externen Ratings basierende Ansatz (Ratings-Based Approach: RBA), der formel-basierte Ansatz (Supervisory Formula: SF) und die nur für einen eingeschränkten Anwendungsbereich zugelassene bankinterne Risikoeinschätzung (Internal Assessment Approach: IAA).

*IRB-Ansatz für
Verbriefungs-
positionen*

Der RBA ist auf alle Verbriefungspositionen von IRB-Banken anzuwenden, für deren Risikoeinschätzung ein externes Rating zur Verfügung steht. Jeder Ratingkategorie wird ein bestimmtes Risikogewicht zugeordnet. Allerdings weist der RBA im Gegensatz zum Standardansatz eine feinere Unterteilung der Ratingklassen sowie eine deutlichere Spreizung der Risikogewichtung auf, die auch die Seniorität einer Tranche und die Granularität des Forderungspools berücksichtigt. Darüber hinaus unterscheidet der RBA nicht zwischen Originatoren (direkt oder indirekt die ursprünglichen Inhaber von zu Grunde liegenden Positionen) und Investoren.

*Ratings-Based
Approach*

Risikogewichte für Verbriefungen

externes Rating 1)	Standardansatz	IRB-Ansatz		
		Senior Tranchen + IAA	Basisfall	nicht granularer Pool
Aaa	20	7	12	20
Aa	20	8	15	25
A1	50	10	18	35
A2	50	12	20	35
A3	50	20	35	35
Baa1	100	35	50	50
Baa2	100	60	75	75
Baa3	100	100	100	100
Ba1	2) 350	250	250	250
Ba2	2) 350	425	425	425
Ba3	2) 350	650	650	650
darunter	Abzug	Abzug	Abzug	Abzug

1 Z. B. Moody's. — 2 Abzug, sofern vom Originator gehalten.

Deutsche Bundesbank

Supervisory
Formula

Für ungeratete Positionen stehen die SF und der IAA zur Verfügung. In der Anwendung der SF wurden einige Erleichterungen bei der Berechnung der Eingangsparameter vorgesehen. Dies betrifft insbesondere die wesentlichste Determinante, die regulatorische Kapitalanforderung für das zu Grunde liegende Portfolio vor Verbriefung zuzüglich der erwarteten Verluste des Portfolios (KIRB). Berechnungen von KIRB als Eingangsparameter in die SF können auf einer aggregierten Portfoliobasis erfolgen anstatt, wie im IRB-Ansatz, auf Einzelkreditnehmerbasis.

Internal Assessment
Approach

Mit dem IAA ermöglicht der Baseler Ausschuss den begrenzten Einsatz bankeigener tranchenspezifischer Risikoeinschätzungen und berücksichtigt damit einen Marktstandard, der sich für forderungsgedekte Geld-

marktpapier-Programme (ABCP-Programme) etabliert hat. Dabei hat der IAA des jeweiligen Instituts auf den methodischen Ansätzen anerkannter Ratingagenturen zu basieren. Die Berechnung der Kapitalanforderung erfolgt, indem die Bank ihre interne Einschätzung der Ratingskala einer anerkannten Ratingagentur zuordnet und die Positionen anhand des RBA risikogewichtet. Die Anwendung des IAA bedarf einer aufsichtlichen Genehmigung.

Durch die Erleichterungen bei der Anwendung der SF beziehungsweise die Einführung des IAA werden viele ungeratete Verbriefungspositionen, wie beispielsweise Liquiditätsfazilitäten, deutlich günstiger behandelt als im dritten Konsultationspapier. Der Baseler Ausschuss hat damit versucht, für ungeratete Positionen eine Balance zwischen einer konservativen Behandlung und der möglichst weit gehenden Berücksichtigung gängiger Methoden in den Banken zu finden.

Auswirkungen
auf Liquiditäts-
fazilitäten

Die Behandlung operationeller Risiken

Analog zu den Kreditrisiken lassen sich auch bei operationellen Risiken (OpR) drei Verfahren zur Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung unterscheiden: Basisindikatoransatz (BIA), Standardansatz (STA) und ambitionierte Messansätze (AMA).⁷⁾ In dieser Reihenfolge lässt sich – ähnlich wie im Bereich des Kreditrisikos – den Verfahren ein Kontinuum steigender Verfeinerung, steigender Management-Anforderungen, steigender Risikosensitivität und damit tendenziell sinkender Eigenkapitalbelastung zuordnen.

Drei Verfahren
zur Eigenkapital-
berechnung

⁷ Speziell für die Nicht-G10-Banken wurde zusätzlich ein sog. alternativer Standardansatz entwickelt.

*Die einfacheren
Verfahren*

Die Mindesteigenkapitalanforderung beruht in den einfacheren Verfahren auf dem Bruttoertrag⁸⁾ als Indikator für die Geschäftsaktivitäten eines Instituts, der mit aufsichtlich vorgegebenen Faktoren α (im BIA) beziehungsweise β_{1-8} (im STA) multipliziert wird. Interne, empirische Untersuchungen des Baseler Ausschusses haben gezeigt, dass Bruttoertrag und operationelle Verluste positiv korreliert sind. Gleichwohl handelt es sich bei Basisindikator- und Standardansatz um vergleichsweise „grobe“ Verfahren.⁹⁾

*Ambitionierte
Messansätze*

Der Baseler Ausschuss lässt bankinterne Messverfahren (AMA) unter bestimmten Voraussetzungen für die Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals zu, obgleich es für die Erfassung der operationellen Risiken derzeit noch keinen Industriestandard gibt. Die Kreditinstitute arbeiten intensiv an der Entwicklung/Verfeinerung dieser Methoden. Die Banken präferieren dabei – im Rahmen der aufsichtlichen Zulassungsanforderungen – unterschiedliche Ansätze und Bemessungsmethoden, da es derzeit weder „eine beste“ Methode gibt noch auf Grund der individuellen Risikoprofile der Banken sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine solche identifiziert werden kann. Diese Vielfalt stellt bei den Zulassungsprüfungen für AMA hohe Anforderungen an die Aufsicht.

*Grenzüber-
schreitende
AMA*

Der hohe Aufwand für die Anwendung eines AMA und insbesondere die erforderliche Datenquantität für die Berechnung führen weiterhin dazu, dass die Aufsicht bereit ist, auch grenzüberschreitend neue Wege zu gehen. So soll eine AMA-Bank – mit Zustimmung ihrer zuständigen Heimat- und Gastlandauf-

Methoden zur Bestimmung des operationellen Risikos

Basisindikatoransatz	EK = Bruttoertrag \times α ; $\alpha = 15\%$
Standardansatz	EK = Σ Bruttoertrag ₁₋₈ \times β_{1-8} ¹⁾
Ambitionierte Messansätze	EK wird durch internes Messverfahren ermittelt

Partielle Anwendung zwischen AMA und BIA/STA ist möglich

¹ $\beta = 12\%$ für Privatkundengeschäft, Wertpapierprovisionsgeschäft und Vermögensverwaltung; $\beta = 15\%$ für Firmenkundengeschäft sowie Depot- und Treuhandgeschäfte; $\beta = 18\%$ für Unternehmensfinanzierung/-beratung, Handel sowie Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung.

Deutsche Bundesbank

sicht – die Möglichkeit erhalten, auf eine Einzelberechnung des regulatorischen Eigenkapitals für das operationelle Risiko für ausländische, nicht signifikante Tochterunternehmen zu verzichten und stattdessen das mittels AMA berechnete Eigenkapital für den Konzern in Absprache mit der Aufsicht zu allozieren. Die Aufsicht erwartet Fortschritte bei der Entwicklung risikosensitiverer Allokationsmechanismen gegenüber den derzeit am Markt zur Bemessung der Eigenkapitalunterlegung des operationellen Risikos vorhandenen Verfahren.

⁸ Bruttoertrag = Zinsergebnis + Provisionsergebnis + Netto-Ergebnis aus Finanzgeschäften + sonstige betriebliche Erträge (Kurzform).

⁹ Sowohl der Baseler Ausschuss als auch die EU-Kommission behalten sich eine Überarbeitung der Methodik in BIA und STA vor, wenn geeignetere Risikodaten vorliegen.

*Behandlung
von Wert-
papierfirmen*

Auf EU-Ebene sind für die Wertpapierfirmen im Bereich des operationellen Risikos Erleichterungen vorgesehen, da diese bereits generell für andere Risiken ein Mindestkapital in Höhe von einem Viertel ihrer sonstigen Gemeinkosten vorhalten müssen. So erlaubt der EU-Vorschlag zum Beispiel den kleineren Wertpapierfirmen (sog. 50K-Firmen), den Status quo beizubehalten.

Säule II: Der aufsichtliche Überprüfungsprozess (Supervisory Review Process: SRP)

*Unveränderte
Baseler Prinzipien
zu Säule II*

Die vier grundlegenden Prinzipien, auf denen der aufsichtliche Überprüfungsprozess der Säule II basiert, haben im Baseler Text seit dem dritten Konsultationspapier keine Änderungen mehr erfahren. Hingegen wurden neue Formulierungen hinsichtlich der Umsetzung des SRP durch die nationalen Aufseher aufgenommen, um mit den Ermessensspielräumen, die der SRP impliziert, transparent und verantwortlich umzugehen. Darüber hinaus wird im Interesse der Banken die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden intensiviert.

*Grenzüberschreitende
Umsetzung*

Dieser Aspekt wird von den ebenfalls vom Baseler Ausschuss veröffentlichten „Leitsätzen für die grenzüberschreitende Umsetzung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung“ aufgegriffen. Die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung einer rechtlichen Einheit innerhalb einer Bankengruppe verbleibt stets bei der nationalen Behörde des Sitzlandes dieses Instituts. Diese nationale Zuständigkeit wird aber ergänzt durch intensive Kooperation und Informationsaustausch zwischen allen involvierten

Behörden unter der Koordination derjenigen Behörde, die für die konsolidierte Aufsicht über die Gruppe als Ganzes verantwortlich ist.

Im Sinne der Weiterentwicklung des europäischen Finanzbinnenmarkts legt auch die Europäische Kommission hohe Priorität auf die koordinierte grenzüberschreitende Anwendung der neuen Regeln. Ihr Richtlinien-vorschlag betont eine über die entsprechenden Baseler Formulierungen hinausgehende Konvergenz und aufsichtliche Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum.

*Entwicklung
der
Umsetzungs-
pläne der
Europäischen
Kommission*

Unter Konvergenz soll im Europäischen Wirtschaftsraum eine möglichst einheitliche Umsetzung der europäischen Richtlinien in nationales Recht und eine Annäherung der aufsichtspraktischen Anwendung dieser Vorschriften verstanden werden. Der Kommissionsvorschlag sieht dafür eine zentrale Offenlegung der nationalen bankenaufsichtlichen Regelungen und der nationalen Aufsichtspraxis vor, um Transparenz zu schaffen und die Vergleichbarkeit von Aufsichtsregeln der verschiedenen Länder wesentlich zu erleichtern.

*Konvergenz in
Regulierung
und Aufsicht*

Auch sieht der Kommissionsvorschlag die Möglichkeit einer einheitlichen Antragsstellung für IRB- und AMA-Verfahren durch die Institutsgruppe vor, in deren Folge die betroffenen Aufsichtsbehörden der Gruppenunternehmen eine gemeinsame Regelung¹⁰ hinsichtlich der Zulassung der Verfahren treffen

*Grenzüberschreitende
Zusammenarbeit der
Aufsichtsbehörden*

¹⁰ Der bisher nur in englischer Sprache verfügbare Richtlinien-text verwendet hier den Begriff „determination“ und vermeidet bewusst den einer „decision“, was dem nationalen Verwaltungsakt der Antragsentscheidung entspricht.

sollen. Gelingt dies innerhalb von sechs Monaten nicht, sieht der Vorschlag der Kommission eine Regelung durch den Aufseher des Mutterunternehmens vor. Während dieser Ansatz im Sinne einer Vereinfachung für die betroffenen Institutsgruppen nachvollziehbar ist, wirft die Formulierung vielfältige rechtliche, politische und aufsichtspraktische Fragen auf. Diese Fragen werden im Rat und im Parlament der Europäischen Union eine wesentliche Rolle spielen.

Weitere wichtige Aspekte, die bei der Umsetzung der Baseler Prinzipien zum SRP in einen Richtlinienentwurf besonderer Aufmerksamkeit bedurften, waren der Kapitalbegriff in Säule II verbunden mit der Frage zusätzlicher regulatorischer Kapitalanforderungen und die so genannte doppelte Proportionalität in der zweiten Säule.

Internes Kapital und zusätzliche regulatorische Kapitalanforderungen aus Säule II

Während Basel stets einheitlich von „Kapital“ spricht, unterscheidet der Richtlinienentwurf ausdrücklich zwischen „Eigenmitteln“ und „internem Kapital“. Mit Eigenmitteln sind im Regelfall nur die Risiken nach den aufsichtlichen Berechnungsvorschriften in Säule I abzudecken. Der Richtlinienentwurf sieht in Säule II darüber hinaus vor, dass alle Institute über einen Prozess verfügen, mit dem sie nach einem internen, von ihnen selbst zu entwickelnden Konzept bestimmen, welche Kapitalausstattung ihren gegenwärtigen und zukünftigen Risiken angemessen ist.

Doppelte Proportionalität

Im Kontext der Vielfalt des deutschen Bankensystems ist die im Richtlinienentwurf ausdrücklich vorgesehene doppelte Proportionalität der zweiten Säule von besonderer

Bedeutung. Sowohl das Risikomanagement und die Bemessung des internen Kapitals auf der einen Seite als auch die Intensität und Häufigkeit der aufsichtlichen Überprüfung auf der anderen Seite müssen sich an der Größe, Komplexität und dem Risikogehalt des einzelnen Instituts und dessen Bedeutung für die Systemstabilität orientieren. Für die Intensität und Häufigkeit der aufsichtlichen Überprüfung wird zudem die Systemrelevanz als Kriterium vorgegeben.

Vor-Ort-Prüfungen lassen sich in Zulassungsprüfungen bankeigener Verfahren zur Messung und Steuerung von Marktpreis-, Kredit- und operationellen Risiken, Prüfungen der laufenden Einhaltung der Anforderungen aus Säule I sowie aufbau- und ablauforganisatorischer Mindestanforderungen für risikorelevante Bereiche der Institute unterteilen (siehe Schaubild auf S. 90).

Im Rahmen der bankgeschäftlichen Prüfungen werden Teile des zukünftigen SRP bereits heute abgedeckt (Prüfungen von bankinternen Marktrisikomodellen nach Abschnitt 7 Grundsatz I sowie Prüfungen der Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK) und der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute (MaH)).

Um den Anforderungen an die Aufsicht aus Säule II gerecht werden zu können, wird diese Art der Prüfungen an Umfang gewinnen. Dies ist neben einer Vereinheitlichung der bestehenden bankenaufsichtlichen Mindestanforderungen der Grund, weshalb die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und

Bankgeschäftliche Prüfungen gewinnen deutlich an Gewicht

BaFin und Bundesbank entwickeln MaRisk

Aufgaben der Aufseher im aufsichtlichen Überprüfungsprozess (SRP)



Deutsche Bundesbank

die Deutsche Bundesbank an der Entwicklung von Mindestanforderungen an das Risikomanagement, den so genannten MaRisk, arbeiten. In die MaRisk sollen die bestehenden MaH und MaK sowie die Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute (MaIR) möglichst unverändert integriert werden. Zudem müssen Anforderungen an andere Aspekte des SRP neu entwickelt werden, zum Beispiel Anforderungen an das Management von Zinsänderungsrisiken und an die bankinternen Prozesse zur angemessenen Unterlegung aller wesentlichen Risiken mit internem Kapital. Vorteil der Integration der bestehenden Mindestanforderungen in die MaRisk ist ein zukünftig einheitliches Regelwerk. Die MaRisk werden also, aufbauend auf den bereits existierenden Mindestanforderungen, die

qualitativen Anforderungen der Aufsicht an die Institute aus Säule II formulieren. Die Überprüfung der Einhaltung der MaRisk ab dem In-Kraft-Treten der neuen Regelungen wird ein zentrales Element des bankenaufsichtlichen Überprüfungsprozesses sein.

Säule III: Die Offenlegung von Risikoinformationen

Die Säule III soll durch spezielle Offenlegungsanforderungen für Banken eine komplementäre Nutzung von Marktmechanismen für bankenaufsichtliche Zielsetzungen ermöglichen. Bei der abschließenden Überarbeitung wurden hauptsächlich Änderungen in der Säule I nachvollzogen. Hieraus resultiert ein Detaillierungsgrad bei den Offenlegungsre-

*Modifikationen
in der Säule III*

geln, der bei der Kreditwirtschaft teilweise auf Kritik gestoßen ist. Dabei ist aber zu bedenken, dass das Risikoprofil der Banken hinreichend vom Markt beurteilbar sein muss.

*Umsetzung
der Regeln in
Brüssel*

Die Transparenzregeln der Säule III auf europäischer Ebene sind weitgehend mit den Baseler Bestimmungen deckungsgleich. Dennoch gibt es einige Abweichungen in der Terminologie und in Definitionen wie zum Beispiel beim Eigenkapital, die über die Säule I in die Säule III einwirken. Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist die generell halbjährliche Offenlegung im Baseler Regelwerk, während die Offenlegungsfrequenz gemäß EG-Richtlinie nach derzeitigem Stand grundsätzlich jährlich erfolgen soll. Dies ist eine vertretbare und sinnvolle Erleichterung für kleinere, nicht kapitalmarktorientierte Institute. Brüssel räumt den nationalen Bankenaufsehern des Weiteren konkrete Befugnisse ein, durch die den Banken eine kürzere Veröffentlichungsfrequenz, die Festlegung von Medium und Ort der Veröffentlichung wie auch spezifische Verifizierungsarten vorgegeben werden können.

*Guter Einblick
in die Risiko-
und Eigenkapi-
talsituation*

Sowohl bei der Entwicklung der Säule III in Basel als auch bei deren Übernahme in europäisches Recht wurde großer Wert auf eine objektive Darstellung des Eigenkapitals, der Eigenkapitalanforderungen für die einzelnen Risikokategorien sowie des Risikoprofils nach Maßgabe der Säule I gelegt. Künftig wird es darauf ankommen, dass die Märkte den durch die Säule-III-Offenlegungen deutlich verbesserten Einblick in die Risiko- und Eigenkapitalsituation der Banken nutzen und die Banken ihrerseits bei Bedarf ausreichende Er-

läuterungen zu auffälligen Veränderungen einzelner Positionen zur Verfügung stellen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Damit sollte die Säule III einen wertvollen Beitrag zu einer weiter verbesserten Kommunikation zwischen der Kreditwirtschaft und den Finanzmärkten leisten.

Harmonisierung der bankenaufsichtlichen Solvenzmeldungen in Europa

Neben den neuen Veröffentlichungsanforderungen im Rahmen der Säule III bleiben die bankenaufsichtlichen Meldungen über die Solvenz der Institute (in Deutschland: Grundsatz I) bestehen. Im Interesse möglichst geringerer Kosten vor allem bei den grenzüberschreitend tätigen Banken und zur Stärkung der bankenaufsichtlichen Zusammenarbeit in Europa wird jedoch die Harmonisierung des bankenaufsichtlichen Meldewesens zum neuen Eigenkapitalstandard angestrebt.

*Senkung der
regulatorischen
Kosten durch
ein vereinheit-
lichtes Melde-
wesen*

In vorläufigen Überlegungen des neu geschaffenen Committee of European Banking Supervisors (CEBS) zur Machbarkeit eines harmonisierten europäischen Meldewesens wird diskutiert, ob die Zusammensetzung der Eigenkapitalquote für alle Kreditinstitute unabhängig von der Art des Jahresabschlusses (International Accounting Standards: IAS oder nationale Rechnungslegung) möglichst einheitlich darstellbar ist. In den kommenden Monaten ist zudem zu klären, welchen Detaillierungsgrad europäische Meldevorschriften in diesem Bereich aufweisen sollen. Überlegt wird auch, inwieweit ein gewisser Grad an Flexibilität hinsichtlich der zu mel-

*CEBS bereitet
Initiative für ein
einheitliches
Meldewesen
vor*

denden Details, ausgehend von einheitlich verbindlichen Oberbegriffen, sachgerechte Lösungen erleichtern könnte.

Auch bei Bilanz und GuV europäische Lösungen angezeigt

Die Einführung der International Financial Reporting Standards (IFRS) auf Konzernebene ab 2005 erfordert es, auch bei den bankenaufsichtlichen Meldevorschriften zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung über gemeinsame europäische Lösungen nachzudenken. Neben dem Kostenaspekt geschieht dies hier vor dem Hintergrund, dass die eher hoch aggregierten IAS-Gliederungsvorschriften für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für bankenaufsichtliche Zwecke als wenig geeignet einzustufen sind. Auf europäischer Ebene werden daher zu gegebener Zeit Möglichkeiten zu einer detaillierteren einheitlichen Meldung zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu diskutieren sein.

Durchführung einer Auswirkungsstudie 4 (QIS 4)

Gründe für eine weitere Auswirkungsstudie

Parallel zur Konzeption der Rahmenvereinbarung hat der Baseler Ausschuss in den letzten Jahren bereits drei Auswirkungsstudien durchgeführt. Von einer vierten Auswirkungsstudie versprechen sich die Aufsichtsbehörden verlässlichere Daten zur Kalibrierung auf unerwartete Verluste, zu Verbriefungen und zum fortgeschrittenen Bemessungsansatz für das operationelle Risiko (AMA). Des Weiteren sollen die neuen methodischen Anforderungen an die LGD-Schätzung Berücksichtigung finden.

Aus dem Kreis der G10-Staaten planen derzeit neun Länder die Durchführung dieser QIS 4 noch in diesem Jahr. Diese Studie kann bereits im Vorfeld der Parallelaufphase wertvolle Hinweise für gegenwärtig noch in der Diskussion stehende Punkte, insbesondere für einen zukünftigen Rekalibrierungsbedarf, geben. Die QIS 4 wird in Deutschland am 1. Dezember 2004 starten und soll bis Ende Februar 2005 abgeschlossen sein.

Implementierungszeiträume und Übergangsregelungen

Die Baseler Rahmenvereinbarung soll Ende 2006 in den G10-Staaten implementiert sein. Die fortgeschrittensten Ansätze zur Risikomessung, das heißt der fortgeschrittene IRB-Ansatz für Kreditrisiken und die AMA für operationelle Risiken, dürfen jedoch erst ab Ende 2007 für die Bestimmung der regulatorischen Eigenmittel eingesetzt werden. Den Instituten soll dadurch ein weiteres Jahr Zeit gegeben werden, sich auf die Erfüllung der mit diesen Ansätzen verbundenen Mindestanforderungen vorzubereiten. Zudem soll die internationale Wettbewerbsgleichheit gewahrt werden. Eine frühzeitige Implementierung der fortgeschrittenen Ansätze in nur wenigen Ländern könnte Auswirkungen auf den Wettbewerb haben.

Die vorgesehene EG-Richtlinie konkretisiert ebenfalls die zur Verfügung stehenden Methoden zur Eigenmittelberechnung für das Jahr 2007. Instituten ist analog zu der Baseler Rahmenvereinbarung die Verwendung des Standardansatzes und des IRB-Basisansatzes

Auswirkungen der reinen UL-Kalibrierung und weiterer Entscheidungen des Baseler Ausschusses bis Juni 2006

Auf Basis der Daten der dritten Auswirkungsstudie wurde eine grobe Neuschätzung der Auswirkungen der im Rahmen der Eigenmittelregeln Ende Juni 2004 veröffentlichten Änderungen vorgenommen. Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss darüber, in welchem Maße das Eigenkapital einer Bank im Ausgangsfall einer Eigenkapitalquote von 8 % angepasst werden müsste, um auch unter dem neuen Baseler Akkord diese Mindesteigenkapitalquote zu erfüllen.¹⁾

Änderung der Mindesteigenkapitalanforderungen gegenüber gegenwärtigem Akkord – ohne Skalierung im IRB

%

Position	Standardansatz	Basis-IRB	Fortgeschrittener IRB
G10 Gruppe 1 ²⁾	11	- 2	- 5
G10 Gruppe 2	3	- 27	N/A
EU Gruppe 1	6	- 7	- 9
EU Gruppe 2	1	- 24	N/A
D Gruppe 1	12	11	0
D Gruppe 2	0	- 15	N/A

Im Standardansatz sind die Ergebnisse für die deutschen Banken nahezu identisch mit dem G10-Durchschnitt; für Gruppe-2-Banken bleiben die Mindesteigenkapitalanforderungen im Vergleich zum gegenwärtigen Akkord unverändert.

Ursachen für die Abweichungen der Ergebnisse deutscher Banken von den G10- und EU-Durchschnittswerten in den IRB-Ansätzen sind neben der spezifischen konjunkturellen

1 Dabei wurden sowohl Änderungen im Zähler (Gegenrechnungsmöglichkeiten von Wertberichtigungen und erwarteten Verlusten) als auch im Nenner der Eigenkapitalquote berücksichtigt. — 2 Es wurde zwischen international aktiven Banken mit einem Kernkapital von mindestens 3 Mrd € (Gruppe-1-Banken) und allen übrigen Banken (Gruppe-2-Banken) unterschieden. In die internationalen Vergleiche flossen Daten von 58 deutschen Kreditinstituten, davon sechs Gruppe-1- und 52 Gruppe-2-Banken,

Lage mögliche Unsicherheiten bei der Anwendung der neuen Baseler Ausfalldefinition beziehungsweise eine eingeschränkte Datenverfügbarkeit im Hinblick auf die Schätzung der zentralen Risikoparameter PD und LGD. Dies dürfte in einzelnen Fällen zu tendenziell konservativen LGD-Schätzungen geführt haben.

Die abweichenden Ergebnisse für Gruppe-1- und Gruppe-2-Banken sind in erster Linie durch den unterschiedlichen Umfang des Retailgeschäfts beeinflusst. Ein hoher Retailanteil führt auf Grund der dafür vorgesehenen niedrigeren Risikogewichte zu geringeren Mindesteigenkapitalanforderungen.

Bei Aggregation der Ergebnisse für den jeweils am wahrscheinlichsten verwendeten Ansatz ³⁾ ergibt sich im G10-Durchschnitt eine Absenkung der Mindesteigenkapitalanforderungen von 4,2 %. Für deutsche Banken wurde dagegen ein Anstieg von 6,5 % ermittelt. Um die Aufrechterhaltung der Mindesteigenkapitalanforderungen im Gesamtsystem als ein zentrales Kalibrierungsziel zu erreichen, hat der Baseler Ausschuss vorgesehen, gegebenenfalls die risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko durch einen Skalierungsfaktor anzupassen. Basierend auf den QIS3-Daten müssten diese mit dem Faktor 1,06 multipliziert werden, um die Absenkung der Mindesteigenkapitalanforderungen um 4,2 % auszugleichen. Die endgültige Kalibrierung wird jedoch auf Grundlage der Ergebnisse der vierten Auswirkungsstudie und der Erfahrungen aus der Parallellaufphase voraussichtlich in 2006 erfolgen.

ein. — 3 Die Ermittlung der aggregierten Ergebnisse erfolgte häufig getrennt für den Basis-IRB-Ansatz und den fortgeschrittenen IRB-Ansatz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung der aggregierten Zahlen für den Basis-IRB-Ansatz auch Daten von solchen Banken verwendet wurden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden werden und damit doppelt berücksichtigt wurden.

für Kreditrisiken sowie des Basisindikatoransatzes und des Standardansatzes für operationelle Risiken erlaubt. Darüber hinausgehend wird allen Instituten im Jahr 2007 auch die Möglichkeit gegeben, für dieses Jahr die derzeit geltenden Regelungen („Basel I“) zur Bemessung der Eigenmittel anzuwenden. Instituten in Ländern, in denen der Vorbereitungsstand noch nicht so weit vorangeschritten ist, eröffnet dies die erforderlichen Spielräume, um Ende 2007 mit dem Ansatz starten zu können, der von ihnen präferiert wird, ohne zuvor noch Ressourcen in die Implementierung eines Ansatzes investieren zu müssen, der absehbar nur ein oder wenige Jahre genutzt würde.

Auf Baseler Ebene soll im Jahr 2006 eine Parallelrechnung der derzeitigen sowie der neuen Regelungen – ähnlich den schon mehrmals durchgeführten Quantitativen Auswirkungstudien (QIS) – durchgeführt werden. Die Parallelrechnung dient in erster Linie dazu, die Risikogewichtsfunktionen nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die EG-Richtlinie sieht demgegenüber keine ausdrückliche Parallelrechnung vor. Allerdings müssen Institute, die ab 2007 den IRB-Basisansatz nutzen wollen, vorab die aufsichtliche Genehmigung hierzu einholen, die auf der Basis einer Vor-Ort-Prüfung des internen Ratingsystems erfolgt. Da solche Prüfungen

jedoch nur bei bankintern bereits implementierten und im täglichen Kreditgeschäft genutzten Ratingsystemen sinnvoll durchzuführen sind, ergibt sich faktisch auch für Nicht-Basel-Institute im Basis-IRB-Ansatz in 2006 die Notwendigkeit eines technischen Vorlaufs; dieser ist allerdings beschränkt auf das Kreditgeschäft und kein vollumfänglicher Parallellauf.

Ausblick: Nationale Umsetzung der neuen Eigenkapitalregeln

Der Großteil der neuen Vorgaben wird über eine Anpassung und Ergänzung der Solvabilitätsverordnung (derzeit noch Grundsatz I) implementiert. Über diese Verordnung wird die in § 10 des Kreditwesengesetzes geforderte Angemessenheit der Eigenmittel für Institute konkretisiert. Die Arbeiten zur Umsetzung der geänderten Eigenkapitalvorschriften haben bereits begonnen. Die Aufsicht arbeitet bereits im Vorfeld des eigentlichen Rechtssetzungsprozesses eng mit den Instituten und den Institutsverbänden in einem „Arbeitskreis Umsetzung Basel II“ und spezifischen Fachgremien zu einzelnen Aspekten der neuen Baseler Rahmenvereinbarung (IRB-Ansatz, Sicherheiten, Verbriefungen, operationelle Risiken, Säule II, Säule III) zusammen. Damit können die Anliegen der Institute frühzeitig berücksichtigt werden, um die Effizienz des Umsetzungsablaufs insgesamt zu erhöhen.

Solvabilitätsverordnung

Weitere Erläuterungen und eine Übersicht zu diesem Aufsatz sind als Anhänge auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Anhang 1

Technische Details der Kalibrierung der Risikogewichte des IRB-Ansatzes

Grundsätzlich soll die Unterlegung mit regulatorischem Kapital der Abdeckung unerwarteter Verluste (UL) dienen. Erwartete Verluste sind eine kalkulierbare Kostenkomponente des Kreditgeschäfts, die durch Wertberichtigungen und Zinsmargen abgedeckt sein sollte. Konkret bestimmen die Baseler Risikogewichtsfunktionen nunmehr den aufsichtlichen Kapitalbedarf zur Abdeckung des 99,9%-Quantils der Portfolioverlustverteilungsfunktion in einem Ein-Faktor-Modell abzüglich des erwarteten Verlustes (EL). Dabei wird der EL für ein normiertes EAD von einem Euro als Produkt aus PD und LGD definiert.

Abschwung-LGD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz

Die reine UL-Kalibrierung ist ein wesentlicher Grund dafür, dass die Anforderungen an die bankinternen LGD-Schätzungen im fortgeschrittenen IRB-Ansatz neu gefasst werden mussten. Aus modelltheoretischer Sicht lässt sich der LGD-Parameter als eine mittlere oder erwartete, das heißt ausfallgewichtete Verlustquote auffassen, die nicht auf ein spezifisches Konjunkturszenario ausgerichtet ist. Das UL-Risikogewicht beschreibt dagegen den Verlust, der eintritt, wenn ein systematisches Risiko signifikant wird, zum Beispiel bedingt durch ein adverses Konjunkturszenario. Um dieses systematische Risiko zu berücksichtigen, wird der Eingangsparameter PD durch die Anwendung der entsprechend adjustierten und aufsichtlich vorgegebenen UL-Risikogewichtsfunktion in eine „Stress-PD“ umgewandelt. Bei dem LGD-Parameter muss das Abschwungsszenario dagegen bereits in dem Schätzwert berücksichtigt sein, da er untransformiert in die UL-Risikogewichtsfunktion eingeht.¹¹⁾

Die mittlere LGD stellt demgemäß eine Untergrenze für die Abschwung-LGD („downturn-LGD“) dar. Diese Abschwung-LGD kann beispielsweise aus Verlustquoten in Zeitabschnitten mit hohen Kreditverlusten ermittelt werden. Für Kreditforderungen, bei denen die Verlustquoten von der konjunkturellen Entwicklung unabhängig sind, können die mittlere LGD und die Abschwung-LGD identisch sein.

In den neuen Baseler Regelungen wird für nicht ausgefallene Kredite sowohl bei der Bestimmung des UL als auch bei der Bestimmung des EL die Abschwung-LGD verwendet. Diese Vereinfachung erlaubt es den Kreditinstituten, nur einen einzigen LGD-Schätzwert zur Bestimmung der regulatorischen Kapitalanforderungen zu verwenden. Der Schätzwert wird jeweils für einzelne Forderungs- und/oder Sicherheitenklassen bestimmt.

Bei ausgefallenen Kreditforderungen wird der LGD-Parameter für jede Forderung einzeln bestimmt. Dabei wird zwischen mittlerer LGD und Abschwung-LGD unterschieden. Bei der Bestimmung des EL wird ein erwarteter LGD-Wert geschätzt, der das gegenwärtige wirtschaftliche Umfeld und den derzeitigen Wert der Sicherheiten berücksichtigt. Die Differenz zwischen Abschwung-LGD und der erwarteten LGD ergibt ein UL-Risikogewicht für ein latentes, systematisches Risiko in dem noch nicht einzelwertberichtigten oder abgeschriebenem Teil einer ausgefallenen Kreditforderung.

¹¹⁾ Diese unterschiedliche Berücksichtigung von PD und LGD ist dadurch zu begründen, dass die Auswirkung eines Abschwungs auf die LGD von weiteren Einflussgrößen, wie z. B. der Forderungsart und der Art der Besicherung, abhängt. Entsprechend wäre die aufsichtliche Vorgabe einer Umwandlungsfunktion zur Erzeugung von Abschwung-LGDs aus mittleren LGDs – analog zur Vorgehensweise bei PDs – letztlich wohl nicht hinreichend flexibel und risikosensitiv.

Risikogewichtsfunktionen für nicht ausgefallene Forderungen im fortgeschrittenen IRB-Ansatz

In den nachfolgenden Formeln bezeichnet der Risikoparameter LGD eine Abschwung-LGD.

I. Eigenmittelunterlegung für nicht ausgefallene Forderungen

1. Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken

$$RW(PD, LGD, M) = 12,5 \times \left[LGD \times N \left(\frac{G(PD) + \sqrt{R(PD)} \times G(0,999)}{\sqrt{1 - R(PD)}} \right) - PD \times LGD \right] \times \frac{1 + (M - 2,5) \times b(PD)}{1 - 1,5 \times b(PD)} \quad (1)$$

mit $b(PD) = (0,11852 - 0,05478 \times \ln(PD))^2$

RW: Risikogewichte

N: Verteilungsfunktion der Standardnormalverteilung

G: inverse der Verteilungsfunktion

R: Korrelation mit dem Systemrisiko in Abhängigkeit von PD

In: natürlicher Logarithmus

Der letzte Term in der Funktion (1) beschreibt die Restlaufzeitanpassung, die bei Forderungen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz und einer Bilanzsumme bis jeweils 500 Mio € als nationales Wahlrecht auf zweieinhalb Jahre festgelegt werden kann. Die Korrelation $R(PD)$ bestimmt sich für Forderungen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 50 Mio €, Staaten und Banken wie folgt:

$$R(PD) = 0,12 \times \frac{1 - e^{-50 \times PD}}{1 - e^{-50}} + 0,24 \times \left(1 - \frac{1 - e^{-50 \times PD}}{1 - e^{-50}} \right) \quad (2)$$

In der Forderungsklasse „Unternehmen“ hängt die Korrelation $R(PD)$ bei einem Jahresumsatz bis

¹ Für Unternehmen mit einem geringeren Jahresumsatz gilt eine Untergrenze von 5 Mio €.

Deutsche Bundesbank

50 Mio € zusätzlich von der Unternehmensgröße S (in Mio €) ab: ¹⁾

$$R(PD) = 0,12 \times \frac{1 - e^{-50 \times PD}}{1 - e^{-50}} + 0,24 \times \left(1 - \frac{1 - e^{-50 \times PD}}{1 - e^{-50}} \right) - 0,004 \times \left(1 - \frac{S - 5}{45} \right) \quad (3)$$

2. Forderungen an Privatkunden

$$RW(PD, LGD) = 12,5 \times \left[LGD \times N \left(\frac{G(PD) + \sqrt{R(PD)} \times G(0,999)}{\sqrt{1 - R(PD)}} \right) - PD \times LGD \right] \quad (4)$$

Korrelationen:

2a) Private Baufinanzierungen

$$R(PD) = 0,15 \quad (5)$$

2b) Revolvierende Kredite

$$R(PD) = 0,04 \quad (6)$$

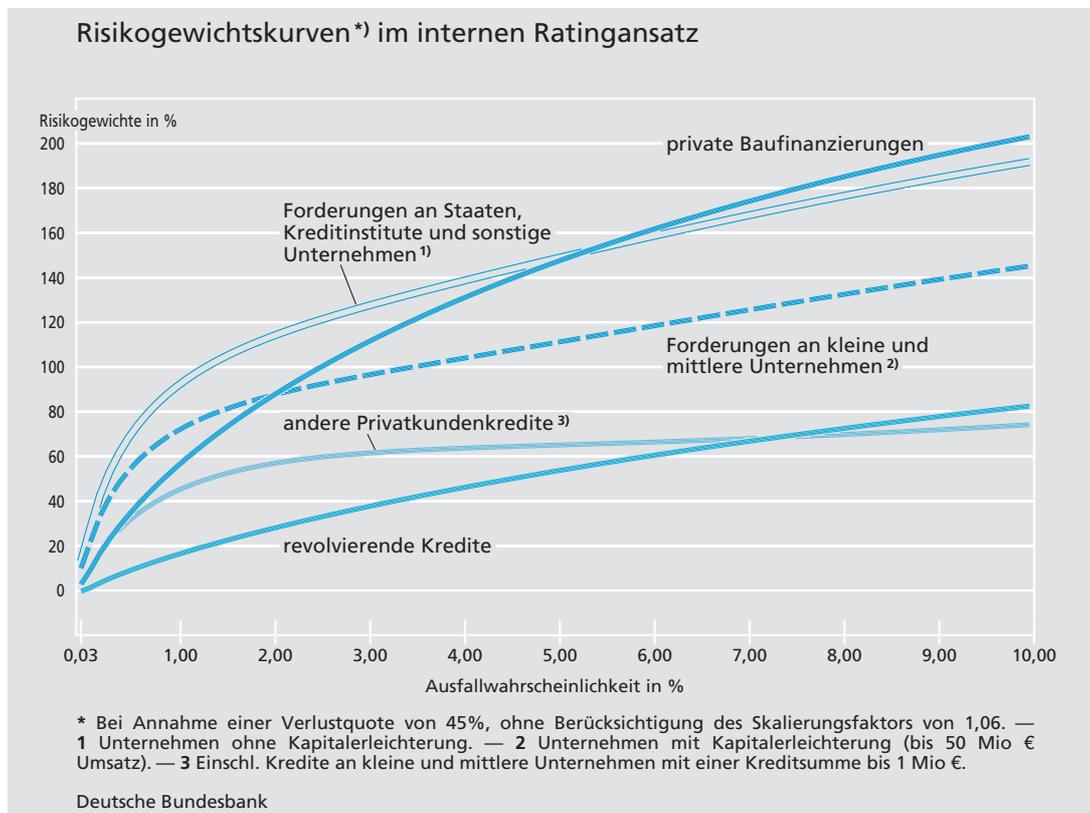
2c) Andere Privatkundenkredite

$$R(PD) = 0,03 \times \frac{1 - e^{-35 \times PD}}{1 - e^{-35}} + 0,16 \times \left(1 - \frac{1 - e^{-35 \times PD}}{1 - e^{-35}} \right) \quad (7)$$

Das aufsichtlich geforderte Eigenkapital für einen Kredit erhält man, indem das Risikogewicht mit der erwarteten Forderungshöhe im Ausfallzeitpunkt (EAD) und der geforderten Eigenkapitalunterlegung (8 %) multipliziert wird.

II. Eigenmittelunterlegung für ausgefallene Forderungen

Die notwendige Eigenmittelunterlegung für ausgefallene Forderungen entspricht dem unerwarteten Verlust $UL = EAD \times LGD - EL$, wobei der erwartete Verlust entsprechend $EL = EAD \times ELGD$ unter Verwendung der ausfallgewichteten Verlustquote $eLGD$ ermittelt wird.



Risikogewichtsfunktionen

Die Risikogewichtsfunktionen sind im oben stehenden Schaubild grafisch dargestellt. Durch den Abzug des EL als Produkt von PD und LGD im zweiten Term der Risikogewichtsfunktion (siehe Formel (1) in den Erläuterungen auf S. 96) wird berücksichtigt, dass diese nur den UL abdeckt.

Abdeckung erwarteter und unerwarteter Verluste

Die reine UL-Kalibrierung führt zudem dazu, dass Kreditinstitute im IRB-Ansatz einen Vergleich zwischen ermittelten erwarteten Verlusten und gebildeten Wertberichtigungen vornehmen müssen. Unterdeckungen der erwarteten Verluste sind jeweils zu 50 % vom Kern- und vom Ergänzungskapital abzuziehen. Dagegen können Überschüsse von Wertberichtigungen bis zu 0,6 % der risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko als Ergänzungskapital anerkannt werden. Übersteigt die Höhe der Wertberichtigungen den EL, so bedeutet dies nicht unbedingt, dass das Kreditinstitut zu

hohe Wertberichtigungen gebildet hat. Vielmehr können sich Abweichungen zwischen dem EL und den Wertberichtigungen aus unterschiedlichen Vorgaben für ihre Berechnungsweise erklären. Beispielsweise stellt der regulatorische EL auf einen Zeithorizont von einem Jahr ab, während in der externen Rechnungslegung üblicherweise die gesamte Restlaufzeit der Kreditforderung berücksichtigt wird. Dies kann im Einzelfall zu einer Überdeckung des EL führen.

Mit der Anrechnung einer EL-Überdeckung im Ergänzungskapital soll die Bildung von Wertberichtigungen gefördert werden. Gleichzeitig soll durch die Obergrenze für die Anrechnung von Wertberichtigungen die Wettbewerbsgleichheit zwischen Instituten erhalten werden, da sich die Wertberichtigungsregeln und -praktiken international unterscheiden.

Anhang 2: Basel II und die EG-Richtlinien Wesentliche Abweichungen

Position	Basel II (Rahmenvereinbarung)	EG-Richtlinien (Kommissionsentwurf)
Charakter der Regelungen: – Verbindlichkeit	Rechtlich nicht bindende Empfehlung für international tätige Kreditinstitute, faktisch dennoch weltweite Anwendung.	Verbindliches Recht für alle Mitgliedsstaaten, das von diesen für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der EU umzusetzen ist.
Anwendungsbereich: – Betroffene Institute	Große international tätige Banken.	Alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.
Säule I Standardansatz: – Pfandbriefe	Keine gesonderte Behandlung, Pfandbrief erhält Risikogewicht der emittierenden Bank.	Pfandbriefe erhalten ein günstigeres Risikogewicht als die emittierende Bank: – 10 %, wenn Forderungen an die emittierende Bank mit 20 % gewichtet werden, – 20 %, wenn Forderungen an die emittierende Bank mit 50 % gewichtet werden, – 50 %, wenn Forderungen an die emittierende Bank mit 100 % gewichtet werden.
IRB-Ansatz: – Dauerhafter Partial Use	In Bezug auf Größe und Risikoprofil unbedeutende Forderungsklassen. Bestimmte Anteile/Beteiligungen (z. B. im Rahmen staatlicher Förderungsprogramme)	In Bezug auf Größe und Risikoprofil unbedeutende Forderungsklassen. Bestimmte Beteiligungen (z. B. im Rahmen staatlicher Förderungsprogramme) Zusätzlich: Forderungen an Staaten, Zentralbanken oder Finanzinstitute, sofern die Anzahl maßgeblicher Kreditnehmer klein ist und der Aufwand zur Implementierung eines Ratingsystems für diese Kreditnehmer unzumutbar wäre. Forderungen an den Heimatstaat oder staatliche Institutionen im Heimatstaat wie Kommunen, sofern die Forderungen an den Heimatstaat Kreditqualitätsstufe 1 haben (0 % Risikogewicht) und auf Grund spezifischer Regelungen die staatlichen Institutionen kein größeres Risiko haben als der Staat. konzerninterne Forderungen.
– Anteile/Beteiligungen	Einfacher Ansatz: 300 % Risikogewicht für börsennotierte Anteile/Beteiligungen, 400 % Risikogewicht für alle anderen Anteile/Beteiligungen. PD/LGD-Ansatz: LGD 90 %, Untergrenzen für Risikogewicht von 100 %, 200 % oder 300 % Interne-Modelle-Ansatz: Untergrenze für Risikogewichte gemäß einfachem Ansatz.	Einfacher Ansatz: 190 % Risikogewicht für hinreichend diversifizierte Portfolios, 290 % für börsennotierte Anteile/Beteiligungen, 370 % für alle anderen Anteile/Beteiligungen. PD/LGD-Ansatz: LGD 65 % für hinreichend diversifizierte Portfolios, LGD 90 % sonst, Untergrenzen für PDs (0,09 %; 0,4 % oder 1,25 %) Interne Modelle-Ansatz: Untergrenze für Risikogewichte gemäß PD/LGD-Ansatz plus Expected Loss. Risikogewicht 100 % für Anteile/Beteiligungen an Bankdienstleistern kann zugelassen werden. Behandlung wie gewöhnliche Projektfinanzierungen.
– Hochvolatile Gewerbliche Realkredite (HVCRE) – Kreditrisikoüberwachung	Besondere Risikogewichte.	Kreditinstitute, die auf gepoolte Daten zurückgreifen, können Teilaufgaben der Überwachung von Ratingsystemen auslagern (z. B. Erzeugung von Informationen zur Überwachung der Prognosefähigkeit und zu Modelländerungen)
– Pfandbriefe Kreditrisikominderungs- techniken im Standard- und IRB-Ansatz: – wohnwirtschaftlicher Realkredit	PD der emittierenden Bank, LGD 45 %. Anerkannt werden Immobilien, die vom Kreditnehmer derzeit oder zukünftig bewohnt werden oder die vermietet sind. Keine Obergrenze für Risikogewicht im IRB-Basisansatz.	PD der emittierenden Bank, LGD 12,5 %. Anerkannt werden Immobilien, die vom Eigentümer derzeit oder zukünftig bewohnt oder vermietet werden. Obergrenze für Risikogewicht im IRB-Basisansatz bei 50 %.

Deutsche Bundesbank

Position	Basel II (Rahmenvereinbarung)	EG-Richtlinien (Kommissionsentwurf)
<ul style="list-style-type: none"> – gewerblicher Realkredit – Kreis der Sicherheiten <p>Verbriefungen: Beschränkung der Kapitalanforderung für den Originator im Standardansatz auf den Betrag vor Verbriefung Durchblickansatz für ungeratete Positionen im Standardansatz</p> <p>Operationelle Risiken: – Bruttoertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> – Behandlung von Trading and Sales im Standardansatz – partielle Anwendung – Wertpapierfirmen <p>Säule II: – Anwendungshäufigkeit und Intensität der institutseigenen Einschätzung einerseits und der aufsichtlichen Überprüfung andererseits – Zuständigkeit für Auslands-töchter</p> <p>Säule III: – Veröffentlichungsfrequenz</p> <p>Implementierungszeiträume und Übergangsregelungen: – Zeitpunkte</p>	<p>Anerkannt werden Bürogebäude oder sonstige, vielseitig nutzbare Gewerbeimmobilien.</p> <p>Nein</p> <p>Nur für die „most-senior“-Tranche.</p> <p>Ermittlung des durchschnittlichen Bruttoertrags auf jährlicher Basis. Verrechnungsmöglichkeit negativer Bruttoerträge einzelner Geschäftsfelder innerhalb eines Jahres im Standardansatz.</p> <p>18 % Betafaktor.</p> <p>Nur vorübergehend erlaubt. Unterliegen nicht den Baseler Regelungen.</p> <p>Jährliche vollumfängliche Anwendung.</p> <p>Immer bei der Sitzlandsbehörde (intensive Zusammenarbeit mit beteiligten Aufsehern)</p> <p>Generell halbjährlich. Jährlich allgemeine qualitative Offenlegungen zum Risikomanagement wie auch dem internen Berichtswesen und Definitionen. Kernkapital- und Gesamtkapitalquoten mit ihren Bestandteilen vierteljährlich für große, international aktive und andere bedeutende Banken.</p> <p>Einführung der Rahmenvereinbarung Ende 2006, der fortgeschrittene IRB-Ansatz und die AMA dürfen jedoch erst Ende 2007 zur Bestimmung des regulatorischen Eigenmittelbedarfs eingesetzt werden. Institute, die die fortgeschrittensten Ansätze anstreben, wenden 2007 weiter Basel I an.</p>	<p>Anerkannt werden Bürogebäude oder sonstige Gewerbeimmobilien. Anerkennung von ungerateten und nicht börsennotierten Bankschuldverschreibungen. Anerkennung von Lebensversicherungen in Höhe des Rückkaufwerts.</p> <p>Ja</p> <p>Für alle Positionen möglich.</p> <p>Ermittlung des durchschnittlichen Bruttoertrags auf halbjährlicher Basis. Keine Verrechnungsmöglichkeit negativer Bruttoerträge im Standardansatz.</p> <p>15 % Betafaktor als nationales Wahlrecht, wenn 50 % der Erträge aus diesem Geschäftsfeld stammen. Keine Einschränkungen. Können vom nationalen Gesetzgeber ausgenommen werden, wenn sie nicht das Emissionsgeschäft betreiben oder keinen Eigenhandel betreiben; wenn sie Eigenhandel im Kundenauftrag betreiben oder um Zugang zu einem anerkannten Markt oder Verrechnungs- und Abwicklungsstelle zu erhalten, kann anstelle einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken die Unterlegung von einem Viertel der jährlichen Gemeinkosten verlangt werden.</p> <p>Häufigkeit und Intensität abhängig vom einzelnen Institut. Jährlich zumindest eine Aktualisierung der aufsichtlichen Einschätzung.</p> <p>Generell Sitzlandsbehörde, aber Möglichkeit einer gruppenweiten kollegialen Zulassung von IRB und AMA durch alle beteiligten Aufseher bzw. Alleinent-scheidung durch den konsolidierenden Aufseher, wenn innerhalb 6 Monaten keine Einigung erreicht.</p> <p>Mindestens jährlich.</p> <p>Kreditinstitute sollen die Notwendigkeit einer kürzeren Offenlegungsfrequenz für einzelne oder alle Offenlegungen vor dem Hintergrund ihrer eigenen Größe und Bedeutung für die Finanzmärkte selbst einschätzen.</p> <p>In-Kraft-Treten der Richtlinien Ende 2006, der fortgeschrittene IRB-Ansatz und die AMA dürfen jedoch erst Ende 2007 zur Bestimmung des regulatorischen Eigenmittelbedarfs eingesetzt werden. Als Wahlrecht können die Institute 2007 weiterhin die derzeit geltenden Regelungen anwenden.</p>

Anhang 3: Erwarteter Verlust gemäß IRB-Ansatz und Incurred Loss nach IAS

Position	Expected Loss (EL) in den IRB-Ansätzen von Basel II für Forderungen an Unternehmen, Staaten, Banken und für Retailforderungen	Incurred Loss nach IAS (IAS 39.58 ff)
Konzept	<ul style="list-style-type: none"> – Kostenkomponente des Kreditgeschäfts. – Nach Basel II Abdeckung des EL durch Wertberichtigungen/Risikovorsorge in der Rechnungslegung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorsorge durch Wertberichtigungen und Rückstellungen, die auf objektiven evidenten Beobachtungen beruhen.
Definition	<p>Bei Krediten, die nicht ausgefallen sind: Der EL - Betrag wird errechnet aus der Multiplikation von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), – Verlustquote bei Ausfall (nach Berücksichtigung von Sicherheiten, LGD) und – Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) <p>Bei Krediten, die ausgefallen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Banken verwenden eine bestmögliche Schätzung des EL, wobei Banken im Basisansatz die aufsichtlichen Schätzwerte für den LGD verwenden müssen. – Die bestmögliche Schätzung des EL basiert auf den wirtschaftlichen Gegebenheiten und dem „Facility Status“. <p>Ein Kredit gilt als ausgefallen, wenn eines oder beide der folgenden Ereignisse stattgefunden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Bank geht davon aus, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass die Bank auf Maßnahmen wie zum Beispiel die Verwertung von Kreditsicherheiten zurückgreift. – Der Kreditnehmer ist mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 90 Tage überfällig. 	<p>Der Wertberichtigungsbedarf ausfallgefährdeter Finanzinstrumente wird errechnet bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Finanzaktiva, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (Loans and Receivables sowie Held-to-Maturity-Finanzinstrumente), als Differenz aus den fortgeführten Anschaffungskosten und den mit dem anfänglichen effektiven Zinssatz abgezinsten geschätzten zukünftigen Cash-Flows des Finanzaktivums (IAS 39.63) – Finanzaktiva, die als Available for Sale zum Fair Value bewertet werden, als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem aktuellen Fair Value, wobei eine Umbuchung vom Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt (IAS 39.68)
Zeithorizont	Die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) nach Baseler Systematik basiert auf einem Zeithorizont von einem Jahr.	In der Rechnungslegung werden die Ausfälle über die gesamte Restlaufzeit des Kreditportfolios kalkuliert.
Objektivierung/ Evidenz	Bei der Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) wird konkret der Rückgriff auf langfristige Erfahrungen in der Vergangenheit verlangt.	Für die Einschätzung der Ausfallgefährdung sind die im Bewertungszeitpunkt objektiven Beobachtungen maßgebend. Verluste aus zukünftigen Ereignissen bleiben unberücksichtigt.

Im Ergebnis ist tendenziell (d.h. im langjährigen Mittel und bei annähernd konstanter Portfoliozusammensetzung) eine Identität zwischen Expected Loss und Incurred Loss anzunehmen. Dies folgt daraus, dass zur Quantifizierung der Ausfallgefährdung eines Finanzaktivums sowohl nach den Regelungen von Basel II als auch nach den entsprechenden Vorschriften des IAS 39 eine objektive Analyse des Ausfallrisikos vorzunehmen ist. Dabei muss der Ausfall jeweils anhand evidenter Erkenntnisse bestimmbar sein. Dies erfolgt bei der Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) nach Basel II anhand statistisch verfügbarer Daten aus der Vergangenheit. Auch bei der Bestimmung des Ausfallrisikos nach dem Incurred-Loss-Ansatz des IAS 39 dürfte eine ausreichende Evidenz zur Ermittlung der Wertberichtigungen durch den Rückgriff auf verfügbare historische Daten über Finanzaktiva mit gleicher Risikostruktur gegeben sein. Abweichungen zwischen Expected Loss und Incurred Loss können allerdings hinsichtlich der unterschiedlichen Zeithorizonte entstehen, wobei der längere Zeithorizont in der Rechnungslegung tendenziell zu höheren Wertberichtigungen im Incurred-Loss-Modell führen könnte. Ein gegenläufiger Effekt kann sich daraus ergeben, dass im Expected-Loss-Modell Kredite mit einem Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen bereits als ausgefallen gelten, diese aber nicht zwingend Gegenstand einer Einzelwertberichtigung¹⁾ sein müssen. Andererseits ist jedoch davon auszugehen, dass solche rückständigen Kredite auch beobachtbare höhere Ausfallraten aufweisen werden, was wiederum zu einer entsprechend höheren Pauschalwertberichtigung führt.

¹ Es wird davon ausgegangen, dass das bestehende deutsche System von Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen auch unter IAS 39 beibehalten werden kann.